

indem namentlich der in Art. 4 der erstern gewährleistete Fortbestand der Klöster nicht anders als unter Vorbehalt der in Art. 44 und 46 der letztern dem Bunde eingeräumten Rechte und so lange die oberste souveräne Behörde von Unterwalden nid dem Wald die Klöster behalten wissen will, verstanden werden kann,

beschließt:

1) Es sei die nachgesuchte eidgenössische Garantie der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald für so lange nicht zu ertheilen, bis der Landrath dieses Standes kraft der ihm am 1. April d. J. von der Landsgemeinde übertragenen Vollmacht, den erwähnten Art. 77 abgeändert und mit der Bundesverfassung in Einklang gebracht haben wird.

2) Artikel 4 der gedachten Kantonsverfassung kann nicht Gegenstand eidgenössischer Garantien sein.

3) Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 9. Mai 1850.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 9. Mai 1850.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

(Vom 3. Juli 1850.)

Das Bundesgericht übermittelt mit Zuschrift vom 26. vorigen Monats einen von demselben gefaßten Beschluß, betreffend die Anordnung der Erneuerungs-

wahlen für die Anklagekammer, und zeigt gleichzeitig an, daß es

- 1) zu einem Mitgliede der Anklagekammer an die Stelle des austretenden Richters Folly, den Herrn Favre von Neuenburg;
- 2) zu einem Suppleanten der Anklagekammer an die Stelle des austretenden Herrn Alt-Landammann Kaiser den Herrn Fürsprecher Eberle von Schwyz;
- 3) zu einem Mitgliede der Kriminalkammer für den ersten Bezirk statt Herrn Bundesrichter Favre den Herrn Alt-Bundesrichter Folly, und
- 4) zu einem Suppleanten der Kriminalkammer für den vierten Bezirk statt des Herrn Eberle den Herrn Alt-Landammann Kaiser von Zug

ernannt habe, und daß im Uebrigen die Mitglieder und Suppleanten in der Kriminalkammer und des Kassationsgerichts in ihrer Eigenschaft als solche bestätigt seien.

(Vom 4. Juli 1850.)

Ueber eine Forderung der Regierung von Zürich an diejenige von Luzern, betreffend Rückvergütung von Fr. 153 Rappen 97 und Fr. 690 Rappen 11 zu Handen der Mannschaft der Kompagnien Furrer und Hanshart als Ersatz von Waffen und Ausrüstungsgegenständen, welche denselben am 10. November 1847 beim Ueberfall von Dietwyl abhanden gekommen sind, erstattet das Militärdepartement umfassenden Bericht. Nach Anhörung desselben wurde beschlossen: es soll dem h. Stand Zürich die Summe von Fr. 690 Rappen 11 auf Rechnung des Sonderbundsfeldzuges zu Handen der betreffenden Militärs ausbezahlt werden.

Dem Herrn Bundesrath Fret-Herose, der theils aus Gesundheitsrückichten, theils wegen des ihm für dieses

Jahr obliegenden Präsidiums der allgemeinen schweizerischen naturforschenden Gesellschaft, um einen Urlaub für den Monat August nachsucht, wurde derselbe bewilligt.

(Vom 5. Juli 1850.)

In den Sitzungen vom 4. und 5. Juli wurde über die Zutheilung der Druckarbeiten der eidgenössischen Kanzlei und der Zentralverwaltungen Berathung gepflogen und Folgendes beschlossen:

1) Der Druck des Bundesblattes wird auf die Dauer eines Jahres, d. h. vom 1. Juli laufenden Jahres bis 30. Juni 1851, und zwar die deutsche Ausgabe an die Stämpflische, und die französische Ausgabe an die Fischersche Offizin, beide in Bern, übergeben unter Vorbehalt jedoch, daß eine Verständigung mit den erwähnten Offizinen über die fraglichen Druckkosten vorausgegangen sei.

2) Die Druckereien sind verpflichtet, in Beziehung auf alle Gegenstände möglichste Diskretion zu beobachten und namentlich nichts anderweitig ohne spezielle Ermächtigung von Seite des Bundesrathes zu veröffentlichen, bei Verlust der Arbeit für die Zukunft oder bei Vermeidung einer Konventionalstrafe, resp. Aufhebung des Vertragsverhältnisses.

3) In Beziehung auf die lithographischen Arbeiten ist der Kanzler beauftragt, mit dem Lithographen Larmarche dahier einen Vertrag über die einzuhaltenden Preise der vorkommenden Arbeiten abzuschließen.

(Vom 9. Juli 1850.)

Der königlich sizilianische Gesandte, Herr Graf von Ludolf, macht unterm 6. d. die Anzeige, daß er wegen

Familienverhältnissen auf kurze Zeit sich nach Neapel begeben, und während seiner Abwesenheit die Ertheilung der Papstvisa der königlich spanischen Gesandtschaft in Turin aufgetragen habe.

Dem vom königlich sardinischen Oberst Actis gestellten Ansuchen, es möchte ihm bewilligt werden, das Pulver, welches mit dem sardinischen Kriegsmaterial nach Chur gekommen, das sich aber nicht wohl zurücktransportiren lasse, in der Schweiz zu verkaufen, ist aus dem Grunde nicht entsprochen worden, weil gegenwärtig der Pulvervorrath der Eidgenossenschaft so beträchtlich ist, daß der Verkauf des sardinischen Pulvers dem Absatze des schweizerischen merklichen Eintrag thun könnte.

Veranlaßt durch ein vom schweizerischen Consul in Havre übersandtes Schreiben des Konsistoriums der dortigen protestantischen Kirche vom 3. d., worin auf die Wünschbarkeit der Einführung eines deutschen protestantischen Gottesdienstes in Havre aufmerksam gemacht wird, hat der Bundesrath beschlossen, den Kantonen durch Kreis Schreiben hievon Mittheilung zu machen.

Das politische Departement bringt zur Kenntniß, daß aus den in den Zeitungen erscheinenden Verhandlungen des bernischen Regierungsrathes hervorgehe, es habe der französische Gesandte dem Regierungsrathe des Kantons Bern die Zufriedenheit seiner Regierung über die politischen Veränderungen in diesem Kantone sowie dessen Sympathie für den neuen Zustand der Dinge ausgedrückt.

Da nach den Art. 10 und 90, Ziffer 8 der Bundesverfassung der amtliche Verkehr zwischen den Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, desgleichen auch die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten überhaupt dem Bundesrathe ob-

liegt, und da Mittheilungen der Art den Charakter einer Einmischung fremder Mächte in die innern Angelegenheiten der Schweiz annehmen könnten: so sah sich der Bundesrath veranlaßt, die Regierung von Bern zur Kenntnißgabe des dießfälligen Sachverhalts einzuladen.

Auf den Vorschlag des Postdepartementes wurden folgende Wahlen von Postbeamten getroffen:

Als Posthalter in Unterstraf: Hr. J. Guggenbühl, Kreuzwirth daselbst.

Als Posthalter und Briefträger in Wollerau, Kant. Schwyz: Hr. Anton Menti, Sohn.

Als Posthalter in Dübendorf: Hr. Chr. Gofweiler.

„ „ in Wangen (Kanton Bern): Hr. Lanz, Zöllner.

Als Posthalter in Wattwyl (Kanton St. Gallen): Hr. Anton Ruest.

Als Posthalter in Motiers (Kanton Freiburg): Hr. G. Tschachtli.

Als Posthalter in Buften: Hr. Emanuel Biber.

„ „ in Langenbruck: Hr. Jak. Dettwyler.

(Vom 10. Juli 1850.)

Für die Stelle eines Zolleinnehmers in Locarno wurde Hr. Paolo Zenna und für die Stelle eines Kontroleurs in Chiasso Hr. Karl Ludwig von Schiers (Kanton Graubünden) gewählt.

Nachdem das Justiz- und Polizeidepartement von einem Schreiben der Polizeidirektion von Zürich vom 6. dieß Kenntniß gegeben, in welchem Schreiben ein Auszug aus einem von dem politischen Flüchtling Daniel Krebs von Mannheim, (gegenwärtig im Kanton Zürich),

geschriebenen Brief enthalten ist, worin sich benannter Flüchtling auf sehr ungeziemende Weise über die schweizerischen Zustände und Verhältnisse ausspricht, — hat der Bundesrath nach dem Antrage des Departements beschlossen :

1) Es sei der polit. Flüchtling Daniel Krebs als des Asyls unwürdig aus der Schweiz auszuweisen.

2) Es sei die Regierung von Zürich mit der Vollziehung dieses Beschlusses zu beauftragen.

Mit Note vom 6. Juli ersucht die badische Gesandtschaft den Bundesrath um Insinuation der Abweisung des von dem politischen Flüchtlinge Karl Eichfeld an den Großherzog von Baden gerichteten Begnadigungsgesuchs; zugleich dringt dieselbe auf die Ausweisung dieses Flüchtlings. Mit Bezugnahme auf das herwärtige Schreiben vom 3. d. wurde Eichfeld zur sofortigen Abreise aufgefordert.

Auf den Antrag des Handels- und Zolldepartements hat der Bundesrath beschlossen, bei der Regierung des Kantons Wallis ein Begehren des Direktors des fünften Zollgebiets zu unterstützen, dahin gehend, die Thäter auszumitteln und zu bestrafen, welche den Zollschild der Zollstätte Saas bei Nacht abgerissen, auf einen öffentlichen Platz im Ort gebracht und beschimpft haben.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.07.1850
Date	
Data	
Seite	267-272
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 369

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.